



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

7. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.10.2004

Nummer 18

Inhalt:

- **Neufassung der Bestimmungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Verleihung von Ehrungen (Ehrungsordnung)** **S. 2**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Neufassung der Bestimmungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Verleihung von Ehrungen (Ehrungsordnung)

Bekanntmachung des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 07.10.2004

Bestimmungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Verleihung von Ehrungen (Ehrungsordnung)

Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln im Rahmen der Grundordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor sowie die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators.

I. Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

§ 1

Voraussetzungen für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor

- (1) Auf Antrag eines Fachbereichs der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und nach Stellungnahme durch den Senat kann das Präsidium Persönlichkeiten zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die
1. nicht Mitglieder eines Fachbereichs sind,
 2. sich durch Leistungen ausgewiesen haben, wie sie gemäß § 25 NHG gefordert werden,
 3. auf ihrem Gebiet zur Mitarbeit an den Aufgaben der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Lehre und Forschung bereit sind, die erforderliche Eignung besitzen und mindestens 5 Jahre eine hervorragende Tätigkeit in der Lehre an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgeübt haben. Zeiten an anderen Hochschulen können dabei angerechnet werden,
 4. nicht wegen Straftaten von erheblichem Gewicht rechtskräftig verurteilt sind oder zum Zeitpunkt der Ernennung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren anhängig haben.
- (2) Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren richten sich nach § 35 NHG.

§ 2

Verfahren

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine Kommission mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Berichts über die Persönlichkeit, die wissenschaftlichen Leistungen sowie die pädagogische Befähigung der Vorgeschlagenen oder des Vorgeschlagenen. Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach

§ 26 Abs. 2 NHG. Die Kommission soll mindestens zwei auswärtige Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung einholen.

(2) Wird das Fachgebiet der oder des Vorgeschlagenen in anderen Fachbereichen vertreten, so sind die beteiligten Fachbereiche aufzufordern, je eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter in die Kommission zu entsenden, die oder der mit beratender Stimme mitwirkt. Den Zeitpunkt der Hinzuziehung Mitglieder anderer Fachbereiche bestimmt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Kommission.

(3) Die Dekanin oder der Dekan legt den Bericht der Kommission dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vor. Sie oder er leitet dem Präsidium den Bestellauftrag sowie den Bericht der Kommission zur Vorlage an den Senat zu, sofern die Abstimmung im Fachbereichsrat eine Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates ergeben hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst sind stimmberechtigt.

(4) Der Senat nimmt zu dem Antrag Stellung.
(5) Das Präsidium entscheidet endgültig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Auf Antrag des betreffenden Fachbereichs/der betreffenden Fakultät, des Präsidiums oder mindestens drei Mitgliedern des Senats kann die Ehrung aberkannt werden, wenn die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht oder Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegen gestanden hätten. Der Senat nimmt zu dem Antrag Stellung. Das Präsidium beschließt die Aberkennung der Ehrung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

II. Ehrensensatorin oder Ehrensensator

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators

Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben.

§ 4

Rechte der Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

- (1) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren werden zu besonderen Veranstaltungen der Hochschule eingeladen. Darüber hinaus können sie jederzeit an allen hochschulöffentlichen Veranstaltungen teilnehmen, auch wenn zu diesen keine besondere Einladung ergeht.
- (2) Auf Wunsch erhalten Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren regelmäßig von der Hochschule veröffentlichte Periodika.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Senat behandelt Anregungen der Mitglieder des Senats, die Würde der Ehrensenatorin oder des Ehrensenators zu verleihen, in zwei Sitzungen. In der ersten Sitzung kann nur beschlossen werden, eine Kommission zur Vorbereitung der Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators einzusetzen oder der Anregung nicht nachzugehen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Die Kommission zur Vorbereitung der Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators prüft, ob die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.
- (3) In der zweiten Sitzung bedarf die Beschlussfassung für die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Abstimmung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident vollzieht die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators durch Überreichen einer von ihr oder ihm ausgefertigten Urkunde und einer Ehrenplakette.
- (5) Auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens drei Mitgliedern des Senats kann die Ehrung aberkannt werden, wenn die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht oder Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegen gestanden hätten. Der Senat beschließt die Aberkennung der Ehrung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Verfahren

- (1) Über Anträge nach dieser Ordnung wird schriftlich und geheim abgestimmt.
- (2) Verfahren nach dieser Ordnung sind vertraulich durchzuführen.
- (3) Ehrungen nach dieser Ordnung sollen Personen, die Mitglieder der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sind, nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 7

Änderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Ehrungsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die Aufhebung dieser Ehrungsordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde am 07.10.2004 im Senat beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Die Bestimmungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Verleihung von Ehrungen (Ehrungsordnung) vom 05.02.2003 treten gleichzeitig außer Kraft.